

Allgemeine Mietbedingungen der
Walter Clausen GmbH

1. Begriffsbestimmungen

- 1.1 „Vermieterin“ im Sinne dieser Bestimmungen ist die Walter Clausen GmbH, Pascalstraße 15, 25451 Quickborn.
- 1.2 „Mietsache“ bezeichnet nachfolgend alle von der Vermieterin zu Mietzwecken zur Verfügung gestellten Gerätschaften und Anlagen. Hierzu zählen insbesondere verschiedene Pumpen zur Grundwasserabsenkung oder Abwasserförderung nebst Zubehör.
- 1.3 „Mieter“ ist jede Person oder jedes Unternehmen, die/das mit der Vermieterin eine Mietvereinbarung über eine Mietsache abschließt.
- 1.4 „Betriebsgelände“ meint den Sitz der Vermieterin in der Pascalstraße 15, 25451 Quickborn.
- 1.5 „Bestimmungsort“ meint die Baustelle, an der die Mietsache vereinbarungsgemäß eingesetzt werden soll.

2. Allgemeines

- 2.1 Diese allgemeinen Mietbedingungen werden Vertragsbestandteil jeder mit der Vermieterin getroffenen Mietvereinbarung.
- 2.2 Abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Mieters wird hiermit auch für den Fall von Bestätigungsschreiben und vorbehaltloser Zurverfügungstellung der Mietsache widersprochen.
- 2.3 Alle Mietangebote der Vermieterin sind freibleibend.

3. Mietzeit und Transport der Mietsache

- 3.1 Sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist, beginnt die Mietzeit in dem Zeitpunkt, in dem die Mietsache von der Vermieterin vereinbarungsgemäß auf ihrem Betriebsgelände zur Abholung / Verladung bereitgestellt worden ist.
- 3.2 Die Verladung und den Transport der Mietsache hat der Mieter selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu besorgen. Der Mieter ist dementsprechend auch für eine ordnungsgemäße Transportsicherung verantwortlich.
- 3.3 Sofern die Vermieterin an der Verladung beteiligt ist, erfolgt dies auf Kosten und Gefahr des Mieters. Der Mieter hat die Vermieterin von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit einer mangelnden Transportsicherung freizuhalten.

- 3.4 Sofern sich die Vermieterin im Einzelfall ausdrücklich zur Lieferung der Mietsache verpflichtet hat, beginnt die Mietzeit, sobald die Mietsache dem Mieter an dem Bestimmungsort angeboten worden ist.
- 3.5 Das Mietverhältnis endet mit der vertragsgemäßen Rückgabe der Mietsache.
- 3.6 Sowohl bei der Übergabe wie auch bei der Rückgabe der Mietsache werden dem Mieter Lieferscheine ausgestellt, die Bestandteil des Mietvertrages werden.
- 3.7 Fehlerhafte Angaben in Lieferscheinen sind von dem Mieter unverzüglich nach Erhalt zu rügen, anderenfalls gelten die Lieferscheine auch ohne Gegenzeichnung als inhaltlich richtig.

4. Mietpreis

- 4.1 Der voraussichtliche Mietpreis ergibt sich aus dem jeweiligen Mietvertrag oder dem Angebot der Vermieterin und ist im Voraus zu begleichen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Im Übrigen gilt die jeweils gültige Preisliste der Vermieterin. Alle Preisangaben verstehen sich in Euro zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer, sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen.
- 4.2 Wird die Mietzeit verlängert, schuldet der Mieter bis zu der tatsächlichen Rückgabe der Mietsache den vereinbarten Mietpreis entsprechend weiter.
- 4.3 Maßgeblich für die Berechnung des tatsächlichen Mietpreises sind im Zweifel die bei der Übergabe und Rückgabe der Mietsache ausgestellten Lieferscheine.
- 4.4 Etwaige während der Mietzeit entstehende Wartungskosten werden gesondert berechnet. Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 4.5 Der Mieter ist verpflichtet, auf Anforderung vor Mietbeginn eine von der Vermieterin der Höhe nach festzusetzende Kautionsleistung bei der Vermieterin zu hinterlegen. Die Kautionsleistung dient zur Sicherung etwaiger Ansprüche der Vermieterin gegen den Mieter und wird zurückgezahlt, soweit bei der Rückgabe der Mietsache keine Beanstandungen vorliegen. Der Vermieterin steht hierfür eine angemessene Prüffrist zu.

5. Versicherung / Haftung des Mieters

- 5.1 Für trockenstehende Pumpen besteht eine Kaskoversicherung. Der Selbstbehalt beträgt € 1.000,00 und ist im Schadensfall von dem Mieter zu tragen. Weitere Ansprüche der Vermieterin bzw. der Kaskoversicherung bleiben vorbehalten.
- 5.2 Für Tauchpumpen besteht keine Kaskoversicherung.
- 5.3 Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während der Mietzeit an der Mietsache entstehen und nicht von der Kaskoversicherung abgedeckt sind, es sei denn, der Schaden beruht auf einer gewöhnlichen Abnutzung der Mietsache bei vertragsgemäßem

Gebrauch. Der Mieter haftet insbesondere auch für einen etwaigen Höherstufungsschaden hinsichtlich der abgeschlossenen Versicherungen.

- 5.4 Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Einsatz von Pumpen zur Grundwasserabsenkung ggf. einer behördlichen Genehmigung bedarf und es bei entsprechenden Maßnahmen zu Schäden an unterirdischen Anlagen sowie benachbarten Grundstücken kommen kann. Der Mieter gilt bei der Absenkung und/oder Ableitung von Grund- und Quellwasser als Betreiber der Maßnahme.
- 5.5 Der Mieter verpflichtet sich, die Vermieterin von Ansprüchen Dritter freizuhalten, die durch den Betrieb der Mietsache während der Mietzeit verursacht worden sind. Die Freihaltung umfasst auch die Kosten der Rechtsverteidigung.

6. Pflichten des Mieters

- 6.1 Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache vor Überbeanspruchung und der Nutzung durch Dritte oder Eingriffen Dritter in jeder Weise zu schützen.
- 6.2 Während der Mietzeit hat der Mieter für die sach- und fachgerechte Handhabung, rechtzeitige Wartung und Pflege der Mietsache Sorge zu tragen und insbesondere die Bedienungshinweise- und Vorschriften zu beachten. Wartungs- und Pflegkosten sind während der Mietzeit von dem Mieter zu tragen.
- 6.3 Der Mieter ist insbesondere verpflichtet, täglich die Ölstände zu kontrollieren. Er wird darauf hingewiesen, dass bei Dieselpumpen ein Austausch des Motoröls im Abstand von max. 250 und bei einzelnen Pumpen 1.500 Betriebsstunden erfolgen muss.
- 6.4 Bei Stillstand und Frostgefahr ist das Wasser aus der Mietsache abzulassen und der Gehäusedeckel zu öffnen.
- 6.5 Der Mieter ist bei der Anmietung von Kreiselpumpen für die Abwasserförderung verantwortlich und verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Pumpe nicht trockenläuft.
- 6.6 Der Mieter hat auftretende Mängel und Störungen sowie notwendig werdende Reparaturen für die Erhaltung der Betriebsbereitschaft der Mietsache unverzüglich der Vermieterin schriftlich anzuzeigen. Änderungen und Reparaturen an der Mietsache dürfen ausschließlich von der Vermieterin oder einem von ihr Beauftragten vorgenommen werden.
- 6.7 Der Mieter hat die Vermieterin über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in die Mietsache oder sonstige Einwirkungen auf die Mietsache, wie z.B. Diebstahl oder Untergang unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

7. Haftung der Vermieterin

- 7.1 Die Nutzung der Mietsache erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

- 7.2 Die Vermieterin, ihre Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen (nachfolgend nur gemeinsam als „Vermieterin“ bezeichnet) haften, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Schadensersatzansprüche wegen Übernahme eines Beschaffungsrisikos oder einer Garantie.
- 7.3 Die Haftung der Vermieterin ist außer bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Vertragsverletzung der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 7.4 Außer bei vorsätzlicher Vertragsverletzung haftet die Vermieterin nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.
- 7.5 Von den vorgenannten Haftungsbeschränkungen bleibt die Haftung der Vermieterin wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unberührt.

8. Rückgabe der Mietsache

- 8.1 Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, die Mietsache im vertragsgemäßen Zustand auf dem Betriebsgelände der Vermieterin abzuliefern, sofern nicht die Abholung von dem Bestimmungsort durch die Vermieterin ausdrücklich vereinbart worden ist.
- 8.2 Wird die Mietsache verspätet zurückgegeben, schuldet der Mieter für die Dauer des Verzuges weiterhin den Mietpreis. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- 8.3 Der Mieter ist bei Rückgabe zum Ersatz aller Kosten für die Beseitigung von Mängeln oder Schäden an der Mietsache verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um gewöhnliche Abnutzungen in Anbetracht des Mietzwecks und der Mietdauer. Bei erforderlichen Reparaturarbeiten schuldet der Mieter auch weiterhin Mietzins bis nach Abschluss der Reparaturen.

9. Datenschutz

Der Mieter wird darüber informiert, dass die Vermieterin die im Rahmen der Geschäftsbeziehung gewonnenen personenbezogenen Daten gemäß den gesetzlich gültigen Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und speichert. Es wird insoweit auf die Datenschutzerklärung der Vermieterin verwiesen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Gegen Ansprüche der Vermieterin kann der Mieter nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Mieters unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, es sei denn, es handelt sich um Ansprüche aus dem Gewährleistungsrecht oder der Übernahme einer Garantie.
- 10.2 Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 10.3 Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von der Vermieterin ist der Mieter nicht berechtigt, Forderungen aus der Vertragsbeziehung an Dritte abzutreten.
- 10.4 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des internationalen Privatrechts.
- 10.5 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem zugrunde liegenden Vertrag ist abhängig vom Streitgegenstand das Amtsgericht Hamburg (Mitte) oder das Landgericht Hamburg, sofern es sich bei dem Vertragspartner um ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.
- 10.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt.